

Nachrichtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Weyhe:

11. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

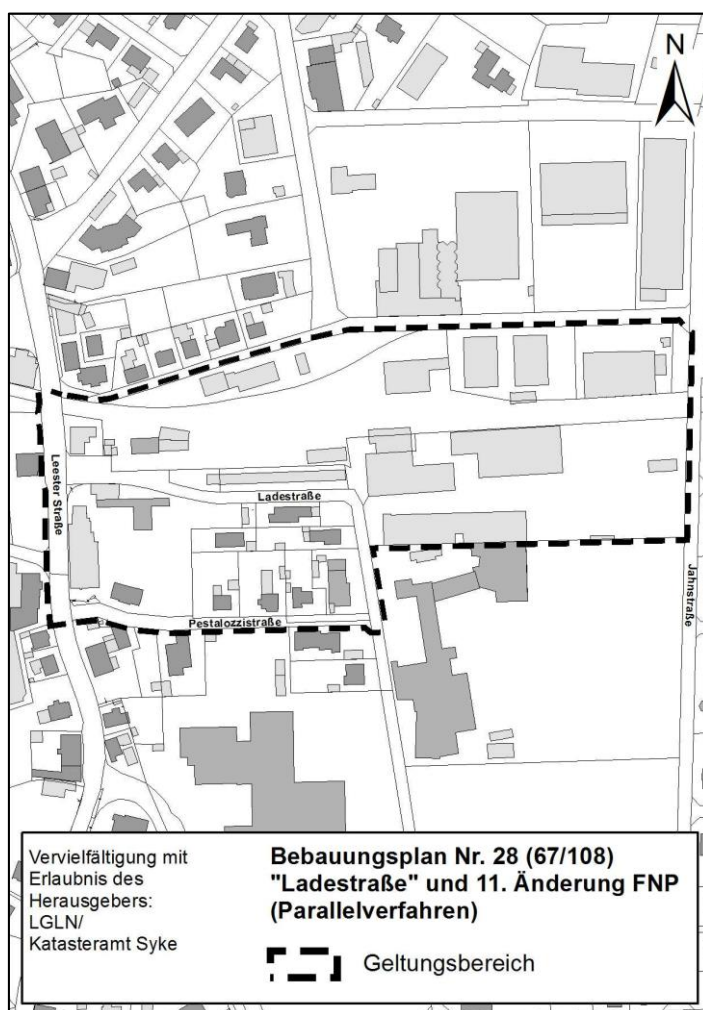
Bebauungsplan Nr. 28 (67/108) „Ladestraße“

- Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 09.03.2020 (AZ: 63 DH 00724/2020/82) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) die mit Feststellungsbeschluss des Rates vom 03.07.2019 aufgrund des § 1 Abs. 3 BauGB und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), jeweils in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen, gefasste 11. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung sowie der dazugehörigen Begründung, der Gemeinde Weyhe genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Weyhe hat in seiner Sitzung am 03.07.2019 aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des BauGB in Verbindung mit § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NKomVG, jeweils in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen, den Bebauungsplan Nr. 28 (67/108) „Ladestraße“ bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung, sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes befinden sich vollständig im Sanierungsgebiet „Ortskern Leeste“. Im folgenden, nicht maßstäblichen Übersichtsplan ist die Lage der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes gekennzeichnet.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam und tritt der Bebauungsplan Nr. 28 (67/108) „Ladestraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan, jeweils einschließlich Begründung und Umweltbericht, sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bzw. § 10 Abs. 3 BauGB können ab sofort bei der Gemeinde Weyhe, Fachbereich 4 – Gemeindeentwicklung und Umwelt, Zimmer 109, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe, eingesehen und es kann über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Einsichtnahme und Auskunft sind während der Sprechzeiten (Montag bis Mittwoch 08:30 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, Donnerstag 08:30 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 17:30 Uhr, Freitag 08:00 - 12:00 Uhr) oder nach Vereinbarung möglich.

Aufgrund der aktuell geltenden Zugangsbeschränkungen zum Rathaus während der Corona-Pandemie wird empfohlen, für die Einsichtnahme und Auskunft unter 04203 71-125 telefonisch einen Termin abzustimmen.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan, jeweils einschließlich Begründung und Umweltbericht, sowie die zusammenfassende Erklärung werden gemäß §§ 6a Abs. 2 sowie 10a Abs. 2 BauGB zusätzlich auch auf der Internetseite der Gemeinde Weyhe unter www.veyhe.de > Leben in Weyhe > Wohnen und Bauen > Bauleitpläne > Bauleitpläne im Bestand sowie über das Landesportal uvp.niedersachsen.de bereitgestellt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung oder dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung hingewiesen.

Weyhe, 03.07.2020
Gemeinde Weyhe
Der Bürgermeister
gez. Frank Seidel